TV Jahn 06 e.V. Kapellen/Erft

Schutzkonzept

zum Schutz vor sexualisierter und interpersonaler Gewalt im Sport

Version 1.0 – Stand: 2026

Inhalt

1. Präambel 4
2. Grundlagenwissen 5
 - 2.1 Interpersonale Gewalt 5
 - 2.2 Sexualisierte Gewalt 5
 - 2.3 Diskriminierung aufgrund des Geschlechts 6
 - 2.4 Körperliche (physische) Gewalt 6
 - 2.5 Emotionale (psychische) Gewalt 7
 - 2.6 Vernachlässigung 7
3. Positionierung und Selbstverständnis des Vereins 8
 - 3.1 Haltung des Vereins 8
 - 3.2 Positionierung des Vorstandes 8
 - 3.3 Herausforderungen bei der Entwicklung eines Schutzkonzeptes 9
 - 3.4 Qualifikation der Mitarbeitenden 9
 - 3.5 Vertragsverhältnisse und Verpflichtungen 10
 - 3.6 Externe Kooperationen und Sicherheitsstandards 10
 - 3.7 Verhaltensregeln des Vereins 10
4. Prävention 11
 - 4.1 Offizieller Beschluss des Vorstandes 11
 - 4.2 Umsetzung beschlossener Maßnahmen 11
 - 4.3 Verankerung in der Satzung 11
 - 4.4 Gründe für Ausschluss 12
 - 4.5 Ansprechpersonen 12
 - 4.6 Aufgaben der Ansprechpersonen 12
 - 4.7 Grenzen der Ansprechpersonen 13
 - 4.8 Einbindung der Ansprechpersonen 13
 - 4.9 Erreichbarkeit der Ansprechpersonen 13
 - 4.10 Einstellungsgespräche 13
 - 4.11 Ehrenkodex 13
 - 4.12 Erweitertes Führungszeugnis 14
 - 4.13 Wiedervorlage des erweiterten Führungszeugnisses 14
 - 4.14 Einsichtnahme 14

4.15 Qualifizierung der Mitarbeitenden 14
4.16 Digitale Medien 14
4.17 Präventionsangebote für Kinder und Jugendliche 14
4.18 Feedback von Kindern und Jugendlichen 15
4.19 Netzwerk 15
4.20 Öffentlichkeitsarbeit 15
4.21 Geplante Maßnahmen gegen interpersonale Gewalt 15
4.22 Nachhaltigkeit 16
5. Intervention 16
5.1 Grundprinzipien der Intervention 16
5.2 Schutz der Betroffenen 16
5.3 Aufgaben der Ansprechpersonen in der Intervention 17
5.4 Externe Ansprechstellen 17
5.5 Krisenteam 18
5.6 Rechtssichere Sanktionen 18
5.7 Dokumentation 19
5.8 Reflexion und Aufarbeitung 19
5.9 Notfallkontakte 19

1. Präambel

Der TV Jahn 06 e.V. Kapellen/Erft bekennt sich zu einem sicheren, respektvollen und wertschätzenden Miteinander.

Der Schutz aller Mitglieder – insbesondere von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Personen – hat für den Verein höchste Priorität. Sport soll ein Raum sein, in dem Menschen sich frei entfalten, Vertrauen entwickeln und positive Erfahrungen sammeln können.

Sexualisierte und interpersonale Gewalt stellen eine reale Gefahr im organisierten Sport dar. Der Verein übernimmt daher Verantwortung, Risiken zu erkennen, präventive Maßnahmen umzusetzen und im Verdachtsfall konsequent zu handeln. Grundlage unseres Handelns sind die Empfehlungen und Leitlinien des Landessportbundes NRW sowie die Definitionen der Weltgesundheitsorganisation.

Dieses Schutzkonzept beschreibt die Werte, Strukturen und Maßnahmen, mit denen der TV Jahn 06 e.V. Kapellen/Erft ein sicheres Umfeld schafft. Es richtet sich an alle Mitglieder, Mitarbeitenden, Übungsleitenden, Trainer**innen,* Ehrenamtlichen *und* Kooperationspartner*innen des Vereins.

Der Verein verpflichtet sich, dieses Schutzkonzept regelmäßig zu überprüfen, weiterzuentwickeln und transparent zu kommunizieren.

2. Grundlagenwissen

Dieses Kapitel vermittelt die zentralen Begriffe und Definitionen, auf denen das Schutzkonzept des TV Jahn 06 e.V. Kapellen/Erft basiert. Die Inhalte orientieren sich an den Empfehlungen des Landessportbundes NRW (LSB NRW) sowie an den Definitionen der Weltgesundheitsorganisation (WHO). Die Quellenangaben sind jeweils direkt im Text aufgeführt.

2.1 Interpersonale Gewalt

Die Weltgesundheitsorganisation definiert interpersonale Gewalt als Gewalttaten, die von einer anderen Person oder einer kleinen Gruppe ausgehen (WHO, 2016). Im Sport können dies Trainer*innen, Übungsleitende, Sportler*innen, Vereinsfunktionär*innen, Kampfrichte*rinnen oder Mitglieder eines Teams sein.

Interpersonale Gewalt umfasst insbesondere:

- sexualisierte Gewalt
- körperliche (physische) Gewalt
- emotionale (psychische) Gewalt
- Vernachlässigung

(Quelle: WHO, 2016)

2.2 Sexualisierte Gewalt

Der Landessportbund NRW verwendet folgende Definition:

„Sexualisierte Gewalt ist ein Oberbegriff für verschiedene Formen von Machtausübung mit dem Mittel der Sexualität." *(Rulofs & Palzkill, 2018; Rulofs, 2015)*

Es werden drei Formen unterschieden:

a) Sexualisierte Gewalt ohne Körperkontakt

Beispiele:

- anzügliche Bemerkungen oder Blicke
- Versand oder Anfragen von sexualisierten Bildern
- Aufhängen pornografischer Inhalte
- verbale Belästigung
- Diskriminierung aufgrund des Geschlechts
- Aufforderung zum Konsum sexueller Inhalte

b) Sexualisierte Grenzverletzungen

Beispiele:

- unangemessene Berührungen (z. B. bei Massagen oder Verletzungen)
- erzwungene 1:1-Situationen
- körperliche Hilfen ohne Einwilligung
- sexuelle Rituale ohne Körperkontakt

c) Sexualisierte Gewalt mit Körperkontakt

Beispiele:

- erzwungene sexuelle Handlungen
- Küsse gegen den Willen
- sexuelle Rituale mit Körperkontakt
- Vergewaltigung

(Quelle: Jud, 2015)

2.3 Diskriminierung aufgrund des Geschlechts

Diskriminierung bedeutet Abwertung, Ausschluss oder Ungleichbehandlung aufgrund tatsächlicher oder zugeschriebener Merkmale. Im Sport zeigt sich dies unter anderem durch:

- respektlose Sprache oder absichtliches Nicht-Gendern
- fehlende Regelungen für TIN-Mitglieder (trans*, inter*, nicht-binär)
- fehlende Einzelumkleiden oder ausschließlich binäre Strukturen

(Quelle: LSB NRW)

2.4 Körperliche (physische) Gewalt

Die WHO definiert körperliche Gewalt als:

„Einzelne oder wiederholte Handlungen, die eine tatsächliche oder potenzielle physische Schädigung hervorrufen.“ *(WHO, 2016)*

Dazu gehören u. a.:

- Schlagen, Treten, Schütteln
- Zwang zur Einnahme von Substanzen (z. B. Medikamente)
- Sport als Bestrafung
- Überforderung oder Ignorieren von Verletzungen

2.5 Emotionale (psychische) Gewalt

Die WHO beschreibt psychische Gewalt als:

„Nicht-körperliche Handlungen, die der psychischen Gesundheit oder der sozialen Entwicklung schaden können."

(WHO, 1999)

Beispiele:

- Demütigungen, Einschüchterungen, Bedrohungen
- abwertende Kommentare, Mobbing, Ignoranz, Isolation
- emotionale Rituale, unfaire Behandlungen
- Kritik an körperlicher Erscheinung oder Leistung
- fehlende Anerkennung von Bemühungen
- Abverlangen unrealistischer sportlicher Leistungen
- „Unter-Druck-setzen" von Sportler*innen

2.6 Vernachlässigung

Die WHO definiert Vernachlässigung als:

„Das Nichterfüllen grundlegender physischer und psychischer Bedürfnisse einer Person."
(WHO, 2016)

Beispiele:

- mangelnde Versorgung mit Nahrung und Flüssigkeit
- fehlende medizinische Versorgung bei Verletzungen
- ungeeignete oder fehlende Sportausrüstung
- unsichere Bedingungen bei sportlichen Aktivitäten

- fehlende Aufsicht
- unterlassene Weitergabe von Informationen über Vorfälle sexualisierter Gewalt

3. Positionierung und Selbstverständnis des Vereins

Dieses Kapitel beschreibt die Haltung, Werte und strukturellen Grundlagen des TV Jahn 06 e.V. Kapellen/Erft im Umgang mit interpersonaler und sexualisierter Gewalt. Es bildet den verbindlichen Rahmen für alle Personen, die im Verein tätig sind oder am Vereinsleben teilnehmen.

3.1 Haltung des Vereins

Der TV Jahn 06 e.V. Kapellen/Erft versteht sich als ein Verein, in dem ein respektvolles, wertschätzendes und achtsames Miteinander die Grundlage des sportlichen und sozialen Handelns bildet. Die zentralen Werte des Vereins sind:

- Respekt,
- Wertschätzung,
- Offenheit,
- Achtsamkeit,
- Transparenz.

Diese Werte prägen das Selbstverständnis des Vereins und bilden die Grundlage für alle Maßnahmen zum Schutz vor interpersonaler Gewalt. Diese Werte gelten für **alle Mitglieder**, unabhängig von Funktion oder Rolle.

3.2 Positionierung des Vorstandes

Der Vorstand des TV Jahn 06 e.V. Kapellen/Erft bekennt sich ausdrücklich zum Schutz vor sexualisierter und interpersonaler Gewalt im Sport. In einer offiziellen Vorstandssitzung wurde beschlossen, Prävention und Intervention als festen Bestandteil der Vereinsarbeit zu verankern.

Der Vorstand verpflichtet sich insbesondere zu folgenden Grundsätzen:

- Schaffung einer Kultur des Hinsehens und Handelns.
- Verbindliche Umsetzung präventiver Maßnahmen.
- Konsequentes Vorgehen bei Verdachtsfällen.
- Transparente Kommunikation innerhalb des Vereins.
- Einbindung externer Fachstellen bei Bedarf.
- Regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes.

Diese Positionierung gilt als **verbindlicher Rahmen für alle Personen, die im Verein tätig sind**.

3.3 Herausforderungen bei der Entwicklung eines Schutzkonzeptes

Die Entwicklung eines umfassenden Schutzkonzeptes stellt jeden Verein vor besondere Herausforderungen. Dazu gehören:

- begrenzte zeitliche Ressourcen,
- unterschiedliche Wissensstände der Beteiligten,
- notwendige Sensibilisierung aller Mitarbeitenden,
- kontinuierliche Qualifizierung,
- organisatorische und strukturelle Anpassungen.

Der Verein begegnet diesen Herausforderungen durch:

- Nutzung der Beratungsangebote des Landessportbundes NRW,
- Zusammenarbeit mit Kreis- und Stadtsportbünden,
- Einbindung externer Fachberatungsstellen,
- regelmäßige interne Abstimmungen und Schulungen.

Damit stellt der Verein sicher, dass das Schutzkonzept fachlich fundiert, praxisnah und nachhaltig umgesetzt wird.

3.4 Qualifikation der Mitarbeitenden

„Mitarbeitende“
meint ausschließlich Personen, die im Auftrag des Vereins tätig sind.

„Mitarbeitende mit personenbezogenen Tätigkeiten“
meint Personen, die regelmäßig und in verantwortlicher Rolle mit Kindern, Jugendlichen oder anderen schutzbedürftigen Personen arbeiten.

Diese Gruppe umfasst insbesondere:

- Trainer*innen
- Übungsleitende
- Betreuende
- Jugendleitungen
- Personen mit Aufsichts- oder Leitungsfunktion

Diese Personen verfügen über geeignete Qualifikationen und bilden sich regelmäßig weiter.

3.5 Vertragsverhältnisse und Verpflichtungen

Die folgenden Verpflichtungen gelten **ausschließlich für Mitarbeitende mit personenbezogenen Tätigkeiten**:

- Unterzeichnung des Ehrenkodex,
- Anerkennung der Verhaltensleitlinien und -regeln,
- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses,
- Teilnahme an Sensibilisierungsschulungen.

Alle anderen Vereinsmitglieder sind **nicht verpflichtet**, diese Nachweise zu erbringen.

3.6 Externe Kooperationen und Sicherheitsstandards

Der Verein stellt sicher, dass externe Partner*innen, die mit Schutzbefohlenen arbeiten, ebenfalls geeignete Schutzstandards erfüllen. Dies betrifft z. B.:

- externe Trainer*innen,
- Honorarkräfte,
- Kooperationspartner*innen im Sportbetrieb.

3.7 Verhaltensregeln des Vereins

Die Verhaltensregeln gelten für alle Personen, die im Verein tätig sind oder am Vereinsleben teilnehmen, unabhängig von deren Funktion, Alter oder Einsatzbereich. Sie gelten sowohl im Sportbetrieb als auch bei außersportlichen Aktivitäten.

Die Verhaltensregeln umfassen insbesondere:

- respektvolle und klare Kommunikation,
- transparente Gestaltung von Trainings- und Betreuungssituationen,
- Vermeidung von 1:1-Situationen ohne Notwendigkeit,
- Einhaltung körperlicher und persönlicher Grenzen,
- verantwortungsvoller Umgang mit digitalen Medien,
- konsequentes Hinsehen und Ansprechen bei Auffälligkeiten.

4. Prävention

Prävention ist ein zentraler Bestandteil des Schutzkonzeptes des TV Jahn 06 e.V. Kapellen/Erft. Ziel ist es, Risiken frühzeitig zu erkennen, sichere Rahmenbedingungen zu schaffen und alle Beteiligten zu sensibilisieren. Alle Verpflichtungen (Führungszeugnis, Ehrenkodex, Schulungen) gelten für Personen mit personenbezogenen Tätigkeiten im Kinder- und Jugendsport oder in vergleichbaren Schutzbereichen.

Alle anderen Vereinsmitglieder sind nicht verpflichtet, diese Nachweise zu erbringen.

4.1 Offizieller Beschluss des Vorstandes

Der Vorstand des TV Jahn 06 e.V. Kapellen/Erft hat am **24.03.2026** einen offiziellen Beschluss gefasst, der die Grundlage für die Präventionsarbeit im Verein bildet. Dieser Beschluss verpflichtet den Verein zur konsequenten Umsetzung aller im Schutzkonzept beschriebenen Maßnahmen.

4.2 Umsetzung beschlossener Maßnahmen

Der Vorstand stellt sicher, dass alle beschlossenen Maßnahmen regelmäßig überprüft und umgesetzt werden. Dies erfolgt durch:

- Berichte in Vorstandssitzungen,
- Dokumentation der Fortschritte,
- regelmäßige Evaluation der Maßnahmen,
- Anpassung des Schutzkonzeptes bei Bedarf.

4.3 Verankerung in der Satzung

Zum Schutz vor sexualisierter und interpersonaler Gewalt wurde folgender Passus in die Satzung und Jugendordnung aufgenommen:

„Der Verein bekennt sich zu einer Aufmerksamkeitskultur zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport. Diese geht einher mit der Bestimmung vereinsinterner Ansprechpersonen, einem Verhaltenskodex und Interventionsleitlinien im Krisenfall.“

Dieser Passus ist verbindlicher Bestandteil der Vereinsordnung.

4.4 Gründe für Ausschluss

Der Verein behält sich vor, Personen aus dem Verein auszuschließen, wenn sie gegen die Schutzmaßnahmen verstoßen. Ausschlussgründe sind insbesondere:

- körperliche Gewalt,
- psychische Gewalt,
- sexualisierte Gewalt,
- Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Ethnie, Religion oder sexueller Orientierung,
- Verstoß gegen den Satzungspassus zum Schutz vor Gewalt,
- Nichtvorlage eines erweiterten Führungszeugnisses,
- Nichtunterzeichnung des Ehrenkodex,
- Nichtbeachtung der verbindlichen Verhaltensleitlinien.

Der Verein kann sich bei Ausschlussverfahren durch den LSB NRW, externe Fachberatungsstellen oder juristische Fachpersonen beraten lassen.

4.5 Ansprechpersonen

Die internen Ansprechpersonen des Vereins sind:

- **Anja Diebelt**, Abteilung Judo Tel.: 02181-10698
- **Manuel Bieker**, Abteilung Badminton Tel.: 0176-64888193

Sie sind zentrale Kontaktstellen für Betroffene, Hinweisgebende und alle Personen, die Fragen zum Schutz vor Gewalt haben.

4.6 Aufgaben der Ansprechpersonen

Die Ansprechpersonen übernehmen insbesondere folgende Aufgaben:

- Aufbau und Pflege von Kontakten zu Fachberatungsstellen,
- Unterstützung bei der Erstellung und Implementierung des Schutzkonzeptes,
- Ansprechbarkeit für Mitglieder und Mitarbeitende,
- regelmäßige Information des Vorstandes,
- Dokumentation von Hinweisen und Vorkommnissen.

4.7 Grenzen der Ansprechpersonen

Die Ansprechpersonen handeln ehrenamtlich und übernehmen keine therapeutischen oder juristischen Aufgaben. Ihre Grenzen sind klar definiert:

- Anhören von Anliegen
- Weiterleitung relevanter Informationen an das Präsidium
- Kontaktaufnahme zum LSB NRW oder externen Fachstellen

4.8 Einbindung der Ansprechpersonen

Die Ansprechpersonen sind fest in die Vereinsstrukturen eingebunden durch:

- Teilnahme an Vorstandssitzungen
- Mitgliedschaft im Präventionsteam
- regelmäßige Berichterstattung
- Mitwirkung an der Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes

4.9 Erreichbarkeit der Ansprechpersonen

Die Erreichbarkeit der Ansprechpersonen wird über verschiedene Kanäle kommuniziert:

- Vereinswebsite
- Aushänge in Sportstätten
- Informationsmaterialien
- interne Kommunikation

Kontakt ist telefonisch und per E-Mail möglich. Mailadresse zuweisen

4.10 Einstellungsgespräche

Das Präsidium stellt sicher, dass das Thema „Schutz vor Gewalt“ in allen Einstellungsgesprächen mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden verbindlich angesprochen wird. Dies schafft Transparenz und verdeutlicht die Bedeutung des Themas bereits zu Beginn einer Tätigkeit.

4.11 Ehrenkodex

Alle Mitarbeitenden des Vereins mit den personenbezogenen Tätigkeiten unterzeichnen einen Ehrenkodex, der die verbindlichen Verhaltensgrundsätze festhält.

Der Ehrenkodex wird als Anlage dem Schutzkonzept beigefügt.

4.12 Erweitertes Führungszeugnis

Ein erweitertes Führungszeugnis wird von den Personen verlangt, die regelmäßig und in verantwortlicher Rolle mit Kindern, Jugendlichen oder anderen schutzbedürftigen Personen arbeiten. Dies gilt für:

- Trainer*innen
- Übungsleitende
- Betreuende
- Personen mit regelmäßigen Kontakt zu Minderjährigen

4.13 Wiedervorlage des erweiterten Führungszeugnisses

Das erweiterte Führungszeugnis muss alle fünf Jahre erneut vorgelegt werden.

4.14 Einsichtnahme

Die Einsichtnahme erfolgt ausschließlich durch die Geschäftsstelle. Es werden keine Kopien angefertigt oder gespeichert.

4.15 Qualifizierung der Mitarbeitenden

Die Mitarbeitenden mit den personenbezogenen Tätigkeiten sind verpflichtet, mindestens alle drei Jahre an einer kostenlosen Schulung teilzunehmen, z. B.:

- „Kurz und gut“ (LSB NRW),
- vergleichbare Präventionsschulungen.

Die Teilnahmebescheinigung wird selbstständig eingereicht.

4.16 Digitale Medien

Der Verein definiert verbindliche Regeln für den Umgang mit digitalen Medien:

- keine Nutzung von Smartphones oder ähnlichen Geräten in Umkleiden und Duschen,
- verantwortungsvoller Umgang mit Statusmeldungen und öffentlichen Beiträgen.

4.17 Präventionsangebote für Kinder und Jugendliche

Der Verein stärkt Kinder und Jugendliche durch Beteiligung und Wissensvermittlung. Folgende Formate werden angeboten. Auf noch zu entwickelnde Workshops, Projekttage oder Infoveranstaltungen werden die adressierten Personenkreise aktiv hingewiesen.

4.18 Feedback von Kindern und Jugendlichen

Der Verein stellt sicher, dass Kinder und Jugendliche ihre Perspektiven einbringen können. Mögliche Formate:

- Feedbackrunden
- Jugendsprechstunden
- Beteiligungsgremien
- anonyme Rückmeldemöglichkeiten

4.19 Netzwerk

Der Verein wird unterstützt durch:

- den Landessportbund NRW,
- Kreis- und Stadtsportbünde,
- externe Fachberatungsstellen,
- Kooperationspartner*innen im Sportbetrieb.

4.20 Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein informiert Mitglieder und Öffentlichkeit über:

- den Vorstandsbeschluss,
- den Satzungspassus,
- interne Ansprechpersonen,
- externe Ansprechstellen,
- den Ehrenkodex,
- das erweiterte Führungszeugnis,
- Verhaltensleitlinien und -regeln,
- Schulungen und Workshops,
- die Vereinswebsite: **www.tvj.de**.

4.21 Geplante Maßnahmen gegen interpersonale Gewalt

Konkrete Präventionsmaßnahmen umfassen:

- sportfachliche Ausbildungen (Übungsleitende, Trainer*innen, Sporthelfer*innen).
- spezialisierte Schulungen zum Schutz vor Gewalt.
- Fortbildungen wie „Fit für die Vielfalt“.
- kontinuierliche Sensibilisierung aller Beteiligten.

4.22 Nachhaltigkeit

Der Verein verfolgt das Ziel, die Präventionsarbeit langfristig zu verankern und kontinuierlich weiterzuentwickeln. Dies gelingt nur durch die gemeinsame Verantwortung aller Beteiligten.

5. Intervention

Intervention bedeutet das angemessene, strukturierte und professionelle Handeln bei Verdachtsmomenten oder bestätigten Vorkommnissen interpersonaler oder sexualisierter Gewalt. Der TV Jahn 06 e.V. Kapellen/Erft übernimmt Verantwortung, Betroffene zu schützen, Hinweise ernst zu nehmen und notwendige Schritte einzuleiten.

5.1 Grundprinzipien der Intervention

Bei jedem Verdachtsmoment gelten folgende Grundsätze:

- Der Schutz der Betroffenen hat oberste Priorität.
- Ruhe bewahren und besonnen handeln.
- Hinweise ernst nehmen, niemals bagatellisieren.
- Eine Dokumentation aller Schritte wird vorgenommen.
- Die Vertraulichkeit respektiert und gewahrt.
- Die Einbindung externer Fachstellen wird gegebenfalls in Anspruch genommen.
- Es werden keine eigenständigen Ermittlungen vorgenommen.
- Die Transparenz gegenüber den Betroffenen und den Hinweisgebenden wird aktiv eingehalten und fließt in die Dokumentation ein.

Diese Grundprinzipien gelten für alle Personen im Verein, insbesondere für Personen mit personenbezogenen Tätigkeiten.

5.2 Schutz der Betroffenen

Der Verein stellt sicher, dass Betroffene unmittelbar geschützt werden. Dies umfasst:

- vertrauliche Erstgespräche,
- Klärung akuter Gefährdungslagen,
- Information der Ansprechpersonen,
- Einbindung externer Fachberatungsstellen,
- regelmäßige Abstimmung mit Betroffenen über weitere Schritte,

- keine Weitergabe von Namen ohne Zustimmung der Betroffenen (Ausnahme: akute Gefährdung).

Die Ansprechpersonen dokumentieren alle Hinweise und Maßnahmen sorgfältig und geschützt.

5.3 Aufgaben der Ansprechpersonen in der Intervention

Die Ansprechpersonen übernehmen im Interventionsfall folgende Aufgaben:

- Entgegennahme von Hinweisen,
- Erstgespräch mit Betroffenen oder Hinweisgebenden,
- Einschätzung der Situation (keine Diagnose, keine Bewertung der Glaubwürdigkeit),
- Dokumentation des Vorfalls, Vorlage entwickeln
- Weiterleitung an das Präsidium,
- Kontaktaufnahme zu externen Fachstellen,
- Begleitung des weiteren Prozesses,
- Sicherstellung der Vertraulichkeit.

Die Ansprechpersonen handeln **nicht** therapeutisch, juristisch oder ermittelnd.

5.4 Externe Ansprechstellen

Betroffene und Hinweisgebende können sich jederzeit direkt an externe Stellen wenden, ohne den Weg über den Verein gehen zu müssen.

Beispiele:

- Beratungsstelle des LSB NRW
 Petra Ladenburger & Martina Lörsch, Rechtsanwältinnen Tel.: 0221 97 31 28-54
- örtliche Fachberatungsstellen
- Jugendämter
- Polizei (bei akuter Gefahr).

5.5 Krisenteam

Für Interventionsfälle bildet der Verein ein **Krisenteam**, bestehend aus:

- dem Präsidium,
- den Abteilungsleitungen,
- den Ansprechpersonen (beratend).

Die Aufgaben des Krisenteams sind:

- vertrauliche Bewertung der Situation,
- Einbindung externer Fachstellen,
- Entscheidung über notwendige Maßnahmen,
- Sicherstellung des Schutzes der Betroffenen,
- Dokumentation und Nachverfolgung, Vorlage entwickeln
- Kommunikation innerhalb des Vereins (rollenbasiert, nicht öffentlich).

Das Krisenteam handelt stets nach dem Prinzip:
„So viel Transparenz wie möglich, so viel Vertraulichkeit wie nötig.“

5.6 Rechtssichere Sanktionen

Über Sanktionen entscheidet der Verein im Rahmen der geltenden Satzung und Ordnungen. Das Krisenteam bezieht dabei externe Fachstellen oder juristische Beratung ein. Zu möglichen Sanktionen gehören:

- Ermahnungen,
- befristete oder dauerhafte Tätigkeitsverbote,
- Ausschluss aus dem Verein,
- Meldung an übergeordnete Verbände,
- Meldung an Behörden (bei strafrechtlicher Relevanz).

Sanktionen werden immer in Abstimmung mit:

- dem LSB NRW
- externen Fachberatungsstellen
- juristischen Fachpersonen

getroffen.

5.7 Dokumentation

Alle Hinweise, Gespräche und Maßnahmen werden dokumentiert. Die Dokumentation erfolgt:

- vertraulich,
- geschützt,
- nachvollziehbar,
- ausschließlich durch die Ansprechpersonen oder das Krisenteam.

Die Dokumentation dient:

- der Nachvollziehbarkeit,
- der rechtlichen Absicherung,
- der Qualitätssicherung.

5.8 Reflexion und Aufarbeitung

Nach Abschluss eines Interventionsfalls führt der Verein eine strukturierte Reflexion durch. Dies erfolgt gemeinsam mit:

- externen Fachberatungsstellen,
- den Ansprechpersonen,
- dem Stadt- oder Kreissportbund.

Ziele der Reflexion:

- Verbesserung der Präventionsmaßnahmen,
- Stärkung der Handlungssicherheit,
- Aufarbeitung des Vorfalls,
- Anpassung des Schutzkonzeptes.

5.9 Notfallkontakte

In akuten Fällen sexualisierter Gewalt:

Hilfetelefon sexueller Missbrauch 0800 22 55 530 (kostenfrei & anonym)
www.hilfe-portal-missbrauch.de